

Das westpreussische Handwerk

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Pettzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisler entgegen.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 38.

Graudenz, Sonnabend, den 25. Dezember.

1915.

Inhalts-Verzeichnis.

Weihnachtsfrieden. — Der Abschluß des Lehrvertrages. — Zahlung der Beiträge zur Handwerkskammer während des Krieges. — Bekanntmachungen.

Weihnachtsfrieden.

Die feierlichen Klänge der Weihnachtsglocken stehen in seltsamem Widerspruch zu der schrecklichen Sprache der Kanonen und Maschinengewehre, welche Europa seit 16 Monaten erbeben machen. Sie verkünden seit Jahrhunderten den Menschen den Frieden. Diesmal finden die Friedensglocken nicht den altgewohnten, reinen Wiederhall in den Herzen. Sie erwecken in den vielen, die daheim den Tod eines lieben Gefallenen zu beklagen haben und in den anderen, welche draußen im Felde von einem Monat zum andern sehnsüchtig den Frieden erwarten, vielleicht das Gefühl der Bitterkeit. Und doch wird die Friedensbotschaft Christi von ihnen allen dankbar aufgenommen werden, den Schmerz der ersteren wird sie lindern, die andern wird sie mit froher Hoffnung und Zuversicht erfüllen. Niemand weiß es, wann endlich unsere Gegner zu der Einsicht gelangen werden, daß das Spiel endgültig für sie verloren ist, wann der Friede wieder hergestellt sein wird. Aber jeder Denkende ist schon heute überzeugt, daß Deutschland in dem Ringen nicht der Besiegte sein wird, wie englische Fansaren es zu Beginn des Krieges verkündeten. Wenn auch die Weihnachtsglocken des Jahres 1915 nicht den Frieden unter den Völkern einläuten, in der Heimat wenigstens, auf deutscher Erde, in deutschen Gauen soll es Frieden sein, Friede in jeglicher Art überall.

Unser Kaiser bekannte beim Kriegsbeginn:

Ich kenne keine Parteien mehr, ich kenne nur noch Deutsche.

Und ganz Deutschland scharte sich einmütig um ihn, alle Parteien reichten sich die Hand. Aller Zwist war vergasen, aller Hader verschwunden.

Burgfriede auch sonst vielfältig in deutschen Landen.

Nur auf den Gerichten merkt man noch nichts oder nur sehr wenig von Frieden. Da wird nach wie vor in erbittertster Weise unter den Parteien in bürgerlichen Streitsachen, in Beleidigungsklagen fortgekämpft, da werden tausendfältig Strafanzeigen in den geringfügigsten Sachen aus persönlicher Feindschaft und Erbitterung erstattet; wer verloren hat, verbittert sich noch mehr durch aussichtslose Meineidsanzeigen.

Der Krebschaden der deutschen Prozeßsucht wuchert verderblich weiter, trotz des Krieges, trotz all seiner Schrecken, trotz aller Not unseres Volkes.

Tausend und abertausend unnötige Prozesse zehren immer noch am Marke des Volkstums und verschlingen ungeheure Werte an Kraft, Gesundheit und Lebensfreude, an Geld und an Gut, an Zeit.

Zur aufbauenden Arbeit aber brauchen wir jetzt alle Menschenkräfte und Geldmittel, dem Vaterlande gehört alles.

Alle Erfahrungen beweisen, daß man mit einem friedlichen Vorgehen viel besser auf seine Rechnung kommt, als wenn man hartköpfig und unnachgiebig seine Ansprüche verfolgt.

Darum, wie ein jeder seine größere oder geringere Habe dem Vaterlande opfert, um es stark und wehrhaft zu machen bis zum letzten Mann, so muß auch ein jeder sich selbst überwinden und, wo es nur irgend geht, seine Streitigkeiten friedlich ordnen. Auch in Rechtsachen müßt Ihr, denkt daran, Opfer bringen, einer für den andern, alle fürs Ganze.

Einigt Euch friedlich sobald wie möglich, aber zu einem Vergleich ist es auch niemals zu spät.

Ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß. Euer Gegner, mit dem Ihr rechtliche Zwistigkeiten habt, und wahrheitsliebender Mensch, wie Ihr selbst, ein Mensch, der nicht minder von seinem Recht überzeugt ist als Ihr. Euer Gegner ist nur in den allersehrsten Fällen das, wofür Ihr ihn haltet, ein übelwollender, böswilliger Feind, oder gar ein Lügner und Betrüger. Iren ist menschlich, und gar oft irrt Ihr mehr oder weniger beide. Glaubt auch nicht, jede Doktorfrage austragen zu müssen. Das Recht ist immer nur bei einem, läßt sich oft nicht klar erkennen und beweisen, oft liegt es in der Mitte.

So lauft nicht wegen jeder geringen Streitsache zum Gericht oder Anwalt, verständigt Euch mit Eurem Gegner, zeigt ihm Entgegenkommen, so wird auch er es nicht an sich fehlen lassen und die Hand zum Frieden reichen.

Erhebt nicht gleich eine Beleidigungsklage, wenn Euer Nachbar oder sonst jemand in der Erregung oder aus Unbedacht ein Wort zu viel sagt. Sinnt lieber nach, ob Ihr oder ein Angehöriger, vielleicht Eure Frau, mit Schuld an dem Zwist. Denn wahrlich in den allermeisten Fällen haben an einem Streite beide Teile Schuld.

Zeigt nicht jeden Quark beim Staatsanwalt, beim Schußmann, bei der Polizei an, wenn Ihr glaubt, irgend

jemand sei Euch in Kleinigkeiten zu nahe getreten. Ihr macht dadurch das Unheil nur viel größer, später reut es Euch oft, dann aber ist es zu spät.

Wer Wind sät, wird Sturm ernten, und wenn Ihr im voraus wüßtet, was für Scherereien, Terminlaufereien, Veräumnisse, Unkosten, aber auch Aufregung, Verdruß, schlaflose Nächte, Streit, Zank, Hader, Unfriede ohne Ende Ihr von Euren Prozessen, Beleidigungsklagen und Anzeigen habt, Ihr würdet Euch dreimal besinnen, ehe Ihr zum Gericht, zum Anwalt, zur Polizei lauft.

Vergleicht Euch heute lieber als morgen!

Oft liegt es nur daran, einen Weg zu finden, wie Ihr Euren Zwist in einer Weise schlichten könnt, die für Euch ehrenvoll ist.

Jeder Richter bietet Euch gern die Hand dazu, seine Ritterpflicht ist's, Euch zu helfen. Habt Vertrauen zu Euren Richtern, sie wollen Euer Bestes und sie sehen durch die Sache besser hindurch als Ihr selbst. Sie raten Euch beiden nach ihrem besten Können und Vermögen.

Wenn Ihr Euren Gegner gegenüber nicht nachgiebig erscheinen wollt, bringt das Opfer, das notwendig ist, fürs Rote Kreuz oder sonst zum Besten des Vaterlandes.

Bei Vergleichen in bürgerlichen Streitsachen werden auch jetzt in der Kriegszeit die Gerichtsgebühren bis auf die Hälfte ermäßigt, bei Werten unter 100 Mark ganz erlassen. Ihr spart also bei einem Vergleiche Gerichtskosten.

Darum: um unseres lieben deutschen Vaterlandes willen, vermeidet zum wenigsten jetzt in der Kriegszeit unnötige Prozesse, kleinliche Beleidigungsklagen und Strafanzeigen. Tut's aber auch nach dem Kriege, die Heimkehrenden wollen nicht den alten Streit und Hader sehen.

Friede in der Heimat soll es sein!

Der Abschluß des Lehrvertrages.

Die Mehrzahl aller Lehrstreitigkeiten würde sicher vermieden werden, wenn Lehrherrn oder Eltern es sich angelegen sein ließen, die Vorschriften, die bei Eingehung eines Lehrverhältnisses zu beachten sind, auch peinlich zu erfüllen. Daß dies ganz und gar nicht geschieht, beweisen die mangelhaften Lehrverträge, die Fülle von Lehrstreitigkeiten, welche zu unserer Kenntnis gelangen.

Wer sein Kind oder sein Mündel in eine Lehre bringen will, hat sich zunächst davon zu überzeugen, daß der in Aussicht genommene Lehrherr allen Anforderungen, die an einen solchen zu stellen sind, genügt. Der Lehrherr ist dazu berufen, den Lehrling zu erziehen und zu einem tüchtigen Handwerker heranzubilden. Die Persönlichkeit des Lehrherrn, seine Stellung und sein Ruf, müssen Bürgschaft dafür bieten, daß die allgemeine geistige und sittliche und die besondere fachliche Ausbildung des Lehrlings in jeder Weise gesichert ist und gefördert werden wird. Der Gesetzgeber stellt in den §§ 126 und 126a allgemeine Grundsätze über die Befugnis zum Halten und Anleitung von Lehrlingen auf. Danach dürfen solche Personen Lehrlinge weder halten noch anleiten, die in sittlicher Beziehung dazu ungeeignet erscheinen, die also zum Beispiel nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Weiter darf derjenige Lehrlinge nicht anleiten, welcher wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dazu nicht befähigt ist. Neben diesen allgemeinen Grundsätzen schreibt das Gesetz aber noch bestimmte Bedingungen vor, von welchen das Recht Lehrlinge anzuleiten abhängig ist.

Dieses Recht steht im Handwerk nur denjenigen Personen zu,

1. welche die Meisterprüfung vor der ordentlichen Meisterprüfungskommission der Handwerkskammer § 133 der Reichsgewerbeordnung abgelegt haben.

Eine sogenannte Innungsmeisterprüfung (Aufnahmeprüfung bei der Innung nach § 87 Abs. 3 der Gewerbeordnung) berechtigt nicht zur Anleitung von Lehrlingen. Die irrige Ansicht, diese Aufnahmeprüfung sei der ordentlichen Meisterprüfung gleichwertig, ist beinahe unausrottbar. Es ist der Unterschied daher ganz besonders zu beachten.

2. welche eine Urkunde in den Händen haben, mittels welcher ihnen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen von der unteren Verwaltungsbehörde d. i. der Landrat oder

der Bürgermeister zuerkannt worden ist.

Wer sich also über seine Anleitungsbefugnis ausweisen will, hat entweder diese Urkunde oder diejenige über die bestandene ordentliche Meisterprüfung vorzulegen.

Kein Vater oder Vormund sollte es verjähren, sich vor Abschluß des Lehrvertrages eine solche Urkunde vorlegen zu lassen.

Sind alle Vorbedingungen erfüllt, so schreitet man möglichst bald dazu, den Lehrvertrag schriftlich abzuschließen. Der Lehrvertrag ist die Grundlage für das Lehrverhältnis. Aus ihm ergeben sich alle Rechte und Pflichten, die die Parteien haben. Nach dem Grundsatz der Formlosigkeit, welche unsere Gesetzgebung beherrscht, ist auch ein mündlich abgeschlossener Lehrvertrag an sich nicht ungültig. Die Gültigkeit hat indessen hier eigentlich nur theoretischen Wert, in Praxis hat ein mündlicher Lehrvertrag keinen Wert im Rechtsinne, da aus ihm weder die zwangsweise Zurückführung des Lehrlings beantragt, noch die Entschädigungssumme im Falle unbefugten Verlassens der Lehre eingeklagt werden kann. Diese wesentlichen Wirkungen (§ 127 d. und f.) hat nur der ordnungsmäßig schriftlich abgeschlossene Lehrvertrag. Außerdem hat die Handwerkskammer in § 9 der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe genehmigten Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens vorgeschrieben, daß die Annahme eines Lehrlings nur auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen darf. Wer das nicht tut, verfällt nach § 27 der gleichen Vorschriften in eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

Der Lehrvertrag ist danach grundsätzlich schriftlich abzuschließen und zwar innerhalb 4 Wochen nach Beginn der Lehre. Als Beginn der Lehre ist der Tag des Eintritts des Lehrlings in das Lehrverhältnis anzusehen.

Der Inhalt des Lehrvertrages ist sehr vielseitig; er soll über alle Punkte Aufschluß geben, die durch das gegenseitige Verhältnis zwischen Lehrherr und Lehrling bedingt sind. Gewisse Angaben muß er enthalten, § 126 b der R. G. O.) andernfalls er nicht als ordentlich abgeschlossen gilt und die vorhin erwähnten wesentlichen Wirkungen nicht hat. Um den Beteiligten den Abschluß des Lehrvertrages, die Feststellung der rechtlichen Beziehungen möglichst zu erleichtern, hat die Kammer einen Normallehrvertrag der hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Gründlichkeit allen Anforderungen genügt, aufgestellt. Nach § 9, 3 der zitierten Lehrlingsvorschriften muß dieses Vertragsformular benutzt werden, falls nicht andere Formulare vom Vorstände der Handwerkskammer zugelassen sind. Bisher ist das nicht geschehen, sodaß die Kammer andere Verträge zurückweisen wird und die Beteiligten in Strafe nehmen kann. Wer andere Verträge, z. B. die von größeren Verbänden herausgegebenen benutzen will, hat zuvor einen entsprechenden Antrag an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten.

Der Lehrvertrag ist dreifach auszufertigen.

Eine Ausfertigung ist der Kammer portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages (d. h. dem Tage des schriftlichen Abschlusses) zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zuzufenden. Innungsmitglieder haben die vorgeschriebene Anmeldung bei der Innung, der sie angehören, zu bewirken.

Die Frist innerhalb welcher der Lehrvertrag schriftlich abzuschließen ist, eingerechnet, ergibt sich also, daß der Vertrag nach längstens 6 Wochen seit dem Eintritt des Lehrlings in der Lehre, der Kammer bezw. Innung eingereicht werden muß.

Die zweite Ausfertigung des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund), die dritte der Lehrherr.

Der Normalvertrag der Kammer ist ordnungsmäßig auszufüllen. Der nicht ordnungsmäßig abgeschlossene Lehrvertrag wird nach § 150 der Reichsgewerbeordnung bestraft (vergl. auch § 27 der zitierten Lehrlingsvorschriften).

Die festgedruckten Stellen des Normallehrvertrages sollen nicht geändert werden, da sie im allgemeinen gesetzliche Grundsätze aufstellen.

Die Anmerkungen am Fuße des Lehrvertrages sind zu beachten.

Es sind die gegenseitigen Leistungen genau anzugeben, insbesondere wer für Wohnung, Unterhalt, Beköstigung und Reinigung der Wäsche zu sorgen hat, bezw. welches Kostgeld der Meister an den Lehrling zahlt. Ferner müssen Vereinbarungen über den an den Lehrling zu zahlenden Lohn bezw. über das an den Lehrherrn zu zahlende Lehrgeld und über die Tragung der Kosten für den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule getroffen werden. Weiter muß die Anschaffung des Werkzeugs und die tägliche Arbeitszeit geregelt werden (§ 3, 4, 5, 6, 10 des Normalvertrages).

Sehr wichtig ist die Ausfüllung der §§ 1, (Bezeichnung des Gewerbes und Dauer der Lehrzeit) § 2 (Probezeit) und § 17 (Entschädigungsfrage).

Die gesetzliche Probezeit währt 4 Wochen sie kann auf einen längeren Zeitraum im Höchsthalle auf 3 Monate ausgedehnt werden. Eine Vereinbarung, wonach sie mehr als 3 Monate betragen soll, ist nichtig. Es empfiehlt sich kaum, die Probezeit auf länger als 4—6 Wochen auszu dehnen. Innerhalb der Probezeit kann das Lehrverhältnis durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Später ist dies nur unter den gesetzlichen bezw. vertraglichen Voraussetzungen statthaft. Verläßt der Lehrling später unberechtigt die Lehre, so kann er durch die Polizeibehörde auf Antrag des Lehrherrn zwangsweise in die Lehre zurückgeführt werden bezw. durch Strafen angehalten werden, zurückzukehren.

Dieser Antrag muß jedoch innerhalb einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings bei der Polizeibehörde des Ortes an dem das Lehrverhältnis stattfindet, gestellt werden.

Der Lehrherr braucht nicht anzugeben, wo der Lehrling sich befindet. Selbst wenn dieser nach einem Vierteljahr oder später erst ausfindig gemacht wird, muß die Polizei ihn zwangsweise zurückführen, vorausgesetzt, daß der Antrag innerhalb einer Woche gestellt ist. Die Kosten für die zwangsweise Zurückführung sind von der Polizeibehörde zu tragen, da die Zurückführung im öffentlichen Interesse liegt. Indessen besteht über diese Frage noch nicht völlige Klarheit.

In einem Falle hat der Lehrling auch nach der Probezeit ein einseitiges Rücktrittsrecht, nämlich wenn er bezw. der gesetzliche Vertreter die schriftliche Erklärung abgibt, daß er zu einem anderen Berufe übergehen wolle. (§ 16 des Normalvertrages.)

In allen Fällen, in welchen das Lehrverhältnis durch einen von dem Lehrling zu vertretenden Umstand vorzeitig aufgelöst wird, ist er dem Lehrherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Höhe der Entschädigung im ersten, zweiten oder dritten Lehrjahre ist im § 17 des Vertrages genau anzugeben, muß sich aber innerhalb der durch das Gesetz gesteckten Grenzen halten; sie ist, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausgedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf. (§ 127 g der R. G. O.)

Nach dem Normallehrvertrage zahlt der Lehrling die Entschädigung auch wenn er zu einem anderen Berufe übergeht, da in diesem Falle das Lehrverhältnis durch einen von ihm zu vertretenden Umstand aufgelöst wird.

Umgekehrt muß natürlich auch der Lehrherr Schadenersatz leisten, wenn die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses infolge eines Umstandes erfolgt, den er zu vertreten hat. (§ 14 des Vertrages).

Diesen Vorschriften liegt der Grundgedanke zu Grunde, daß das sociale Interesse es erheischt, die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses möglichst zu erschweren.

Wer einen entlaufenen Lehrling in Kenntnis der Sachlage beschäftigt, ist neben dem Vater des Lehrlings dem Lehrherrn zum Schadenersatz verpflichtet. Ebenso macht er sich nach § 150 Abs. 1, Ziff. 1 des R.-G. strafbar, da

er den Lehrling in solchem Falle ohne Arbeitsbuch beschäftigt.

Klagen, die sich aus dem Lehrverhältnisse ergeben, gehören vor die Innung (Lehrlingsauschuß, Innungsschiedsgericht), bei solchen Lehrherrn, die keiner Innung angehören, vor das Gewerbegericht bezw. vor den Gemeindevorsteher zur vorläufigen Entscheidung. Entschädigungsansprüche der Eltern oder an die Eltern hingegen gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Entscheidungen einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts können binnen einer Notfrist von einem Monat durch Klage bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

Schließlich sei noch auf die Bestimmung des § 7 hingewiesen.

Festsetzung der Tragung der Krankenkassenbeiträge. Es ist dabei zu beachten, daß der Arbeitgeber mehr als ein Drittel also den ganzen Betrag übernehmen kann. Nicht aber dürfen vom Arbeitnehmer (Lehrling) mehr als zwei Drittel eingezogen werden. (§ 381 der Reichsversicherungsordnung).

Die vom Lehrling zu zahlenden Beiträge sind vom Kostgeld bezw. Lohn abzuziehen; sie sind nur auf diesem Wege abzuziehen mit der Beschränkung, daß die Beiträge auf einmal nur für zwei aufeinander folgende Zahlungsperioden (für die letzte und vorletzte Lohnzeit) abgezogen werden können. (§§ 394, 395 der Reichsversicherungsordnung). Vereinbart muß auch werden, wer die Gebühren für die Einschreibung in die Lehrlingsrollen der Handwerkskammer oder der Innung zu tragen hat. Wenn nichts vereinbart ist, hat diese Gebühren der Lehrherr nicht der Lehrling zu zahlen.

Ist der Lehrvertrag ordnungsmäßig ausgefüllt, so ist er von den Parteien zu unterzeichnen und zwar von dem Lehrherrn oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter, falls er minderjährig ist.

Auch die Unterzeichnung des Vertrages durch den Lehrling ist wesentlich. Fehlt die Unterschrift des Lehrlings, so ist der Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abgeschlossen und entbehrt der wesentlichen Wirkungen. Es gilt so, als ob überhaupt kein schriftlicher Lehrvertrag vorläge.

Von der Bestimmung, daß die Annahme eines Lehrlings der Handwerkskammer bezw. Innung zu melden ist, sind auch diejenigen Fälle nicht ausgenommen, in welchen ein Lehrverhältnis zwischen Eltern und Kinder vorliegt. In diesen Fällen ist eine sogenannte Lehranzeige in der von der Handwerkskammer vorgeschriebenen Form binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre einzureichen.

Formulare hierzu sind von der Geschäftsstelle einzufordern. Abschluß eines förmlichen Lehrvertrages ist in solchen Fällen nicht vorgeschrieben.

Zahlung der Beiträge zur Handwerkskammer während des Krieges.

Mit Rücksicht darauf, daß fortgesetzt Gesuche wegen Befreiung von der Zahlung der Kammerbeiträge bei uns eingehen, bringen wir die folgende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Marienwerder zur allgemeinen Kenntnis:

Als Maßstab für die Verteilung der Kosten der Handwerkskammer in Graudenz auf die Gemeinden für das laufende Veranlagungsjahr ist von mir die Zahl der am 1. Juli 1913 vorhandenen Handwerksbetriebe und Hilfskräfte bestimmt worden: Der Handwerkskammer gegenüber sind nach § 10, 3, 1 der Gewerbeordnung lediglich die Gemeinden und nicht die einzelnen Handwerker beitragspflichtig. Ein Erlaß der Beiträge, die nach der feinerzeit

dort aufgestellten Nachweisung richtig berechnet sind, kann nicht erfolgen, weil sonst der Haushaltsplan der Kammer nicht aufrecht erhalten werden könnte.

Mit Rücksicht darauf, daß es dem Ermessen der Gemeinden überlassen ist, ob sie die auf sie entfallenden Anteile an den Handwerkskammerkosten aus Gemeindemitteln decken oder von der ihnen durch Absatz 1 a. a. O. erteilten Ermächtigung Gebrauch machen und die Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen wollen, halte ich es für billig, daß die dortige Gemeinde in diesem Jahre die Anteile für die aus Anlaß des Krieges ruhenden Betriebe endgültig selbst trägt.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

des westpreussischen Handwerks.

Sämtliche Bezirker des westpreussischen Handwerks, auch die in Graudenz wohnhaften, haben ab 1. Januar 1916 das Blatt nur unmittelbar bei ihrer Postanstalt zu bestellen.

Arbeitsnachweis.

Bei der Geschäftsstelle der Handwerkskammer besteht ein Arbeitsnachweis, welcher Stellen aller Art des Gewerbes vermittelt. Insbesondere Handwerksmeister, welche ihren Betrieb schließen und ihre Lehrlinge und Gesellen anderweit unterbringen wollen, werden ersucht dem Arbeitsnachweis der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen. Dieser wird in der Lage sein, Stellen für die Gesellen und Lehrlinge zu vermitteln.

Handwerker!

Bereinigt Euch zu

Genossenschaften!

Denkt daran, daß vereint auch

die Schwachen mächtig werden!

Wo Genossenschaften gegründet werden sollen, beachte man die folgenden

10 Gebote

die bei Gründung genossenschaftlicher Unternehmungen im Handwerk zu beachten sind.

1. Man prüfe aufs genaueste die Motive, die zur Anregung der Genossenschaftsgründung geführt haben und bezeichne scharf die Grenzen, die genossenschaftlicher Betätigung gezogen sind.
 2. Man prüfe, ob die für gemeinsame Unternehmungen erforderliche Einmütigkeit unter den Beteiligten vorhanden ist, und ob nicht scharfe politische oder sonstige Gegensätze ein Zusammenarbeiten erschweren.
 3. Man prüfe, ob die Finanzierung des Unternehmens nicht allzu große Schwierigkeiten bereitet.
 4. Man achte darauf, daß die Zahl der Teilnehmer nicht zu gering, für den Anfang aber auch nicht zu groß werde.
 5. Man sichere sich von vornherein einen geeigneten Leiter und im Genossenschaftswesen erfahrene Mitarbeiter.
 6. Man zerstöre von vornherein die Illusion, als ob eine Genossenschaft nach der im Handwerk üblichen einfachen Geschäftsgebarung geführt werden könne, man bestehe von vornherein auf Einführung der doppelten Buchführung.
 7. Man fasse von vornherein den Anschluß an einen guten Revisionsverband ins Auge.
 8. Desgleichen erstrebe man den Anschluß an etwa bestehende Zentralgenossenschaften, schon mit Rücksicht auf die hohe erzieherische Wirkung.
 9. Man bereite das Statut aufs sorgfältigste und unter Zuhilfenahme bewährter Satzungen älterer Genossenschaften vor und schaffe auch im Statut von vornherein Klarheit über die Absichten des Unternehmens.
 10. Man achte auf die Einfachheit der Verwaltung und vermeide das System der Vielregiererei.
- Aus dem nordwestdeutschen Handwerksblatt.

Abnahme der Gesellenprüfungen bei der Behinderung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß viele Innungen, welche im Besitze des Gesellenprüfungsrechts sind, Gesellenprüfungen auch in Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Prüfungsausschusses vornehmen. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind zum Teil zum Heeresdienste eingezogen. Die Innungen verfahren teilweise so, daß sie die Prüfungen einfach durch andere Herren abnehmen lassen. Ein solches Verfahren ist durchaus unzulässig. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch Einziehung zum Heeresdienste an der Abnahme der Prüfung verhindert, so hat die Innung dies der Kammer mitzuteilen. Es wird dann von der Kammer auf Vorschlag der Innung ein Vertreter bestellt werden.

Wir bitten künftig diese Vorschriften zu beachten. Prüfungen, welche nicht von einem vorschriftsmäßig bestellten Vorsitzenden abgenommen sind, werden fortan für ungültig erklärt.

Im Auftrage der Handwerkskammer

Bestandteil: Syndikus i. V. W. Olmann, Graudenz.

Druck und Expedition:

Verlagsdruckerei Robert Geisel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.

KSIĄZNICA MIEJSKA
IM. G. WERNIKA
W. TORUNIA

0820